

Haushaltssatzung der Gemeinde Bliedorf für das Haushaltsjahr 2019/2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019/2020** wird

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	1.449.700 EUR	1.446.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.453.600 EUR	1.431.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.646.500 EUR	1.365.800 EUR
Auszahlungen auf	1.606.200 EUR	1.297.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.349.700 EUR	1.348.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.310.100 EUR	1.287.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	296.800 EUR	17.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	277.300 EUR	500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.800 EUR	8.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	320 v.H.	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v.H.	395 v.H.

2. Gewerbesteuer

310 v.H.	310 v.H.
----------	----------

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR (2019) und 10.000 EUR (2020) festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR (2019) und 1.000 EUR (2020) festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR (2019) und 10.000 EUR (2020) festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/ Einzahlungen bis 10.000 EUR (2019) und 10.000 EUR (2020) entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000 EUR (2019) bzw. bei Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 EUR (2020) und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 07.11.2018



Karsten Birkholz
Amtsdirktor

